

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{oooo}, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ zum Europaschutzgebiet Nr. 38, LGBl. Nr. 83/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 21/2008, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 35/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt

1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
2. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

„§ 2a Ziele

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) oberste Priorität zu.

§2b Maßnahmen

- (1) Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) zur Brut für Spechte, Kleineulen und andere Höhlenbrüter geeigneter Alt- und Totholzanteilen,
 - b) der Urwaldreste,
 - c) der standorttypischen Ufervegetation entlang der Fließgewässer, natürlicher Stillgewässer,
 - d) der Hochmoorstandorte und ähnlichen Feuchtflächen;
2. die Erhaltung
 - a) der großflächigen störungsarmen Zonen,
 - b) der natürlichen Fließ- und Stillgewässer,
 - c) von Quellfluren, Hoch- und Niedermooren,
 - d) von Wiesen- und Weideflächen
 - e) der Kampfwaldzone,

- f) von Rasengesellschaften und
- g) der Schutt- und Geröllfluren von der Obergrenze des geschlossenen Waldes bis in den Gipfelbereich;

(2) Die Ziele sind vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§2c Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. im unmittelbaren Brut- und Jungenaufzuchtsbereich des Mornellregenpfeifers im Zeitraum von 10. Mai bis 10. September:
 - a) das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;
 - b) jede ungebührliche Lärmentwicklung und
 - c) das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
2. im Bereich von verorteten Steinadlerhorsten:
 - a) das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;
 - b) das Klettern im Umkreis von 300 m und
 - c) das Hängegleiten, Paragleiten und der Einsatz sonstiger Fluggeräte im Umkreis von 500 m.“
3. *Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

„§3a Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. *Der bisherige § 5b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*
 „(2) Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. 00000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 00000, in Kraft.“
5. *Anlage A lautet:*

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A074	Rotmilan	Milvus milvus
A076	Bartgeier	Gypaetus barbatus
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos
A104	Haselhuhn	Bonasa bonasia
A108	Auerhuhn	Tetrao urogallus
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus

A234	Grauspecht	Picus canus
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius
A241	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus
A272	Rotsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica
A408	Alpenschneehuhn	Lagopus mutus
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A028	Graureiher	Ardea cinerea
A096	Turmfalke	Falco tinnunculus
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A208	Ringeltaube	Columba palumbus
A247	Feldlerche	Alauda arvensis
A251	Rauchschwalbe	Hirundo rustica
A253	Mehlschwalbe	Delichon urbica
A259	Wasserpieper	Anthus spinoletta
A261	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves